

(3) Die Kostenbeiträge werden wie öffentliche Abgaben behandelt und unterliegen daher der Beibehaltung im Verwaltungszwangsverfahren.

(4) Die für die Organisation und Lenkung der Holzabfuhr erhobenen Kostenbeiträge sind von den Zahlungspflichtigen zu tragen und sind weder kalkulationsfähig noch abwälzbar.

§ 2

Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind verpflichtet, dem Holzkäufer die Abfuhr des Holzes zu den jeweils gültigen Holzabfuhrtarifen innerhalb einer Frist zu gewährleisten, die eine Wertminderung des Holzes ausschließt.

§ 3

(1) Für diejenigen Rohholzbestände, auf denen am 31. Dezember 1852 noch keine Abfuhrkosten ruhen und für die bereits Beiträge nach der PAO Nr. 219 bzw. PVO Nr. 112 an die DHZ gezahlt worden sind, erfolgt die Rückvergütung der gezahlten Beiträge auf Antrag von derjenigen Stelle, die die Beiträge eingezogen hat.

(2) Anträge auf Rückvergütung sind bis zum 15. April 1953 zu stellen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 5

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisanordnung Nr. 219 vom 9. Mai 1949 (ZVOB1. Teil II S. 36) sowie die Preisverordnung Nr. 112 vom 19. September 1950 (GBl. S. 1026) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Einkommenbesteuerung und zur Sicherung des Einganges der Abgabenforderungen.

Vom 27. März 1953

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 5. März 1953 zur Änderung der Einkommenbesteuerung und zur Sicherung des Einganges der Abgabenforderungen (Erste Einkommensteueränderungsverordnung) (GBl. S. 392) wird folgendes bestimmt:

A. Begrenzung der Privatentnahmen

§ 1

(1) Den Bestimmungen des § 1 der Ersten Einkommensteueränderungsverordnung unterliegen alle natürlichen Personen und Personengesellschaften, die Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb, oder nicht-landwirtschaftsteuerpflichtige Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft erzielen und zur Führung von Büchern verpflichtet sind.

(2) Bei Personengesellschaften sind die steuerpflichtigen Privatentnahmen nach dem Gesamtbetrag der Gewinnanteile und dem Gesamtbetrag der Entnahmen aller beteiligten Gesellschafter zu ermitteln.

§ 2

(1) Der Einkommensteuerzuschlag bemißt sich nach den steuerpflichtigen Privatentnahmen eines Wirtschaftsjahres.

Er wird als Zuschlag zur Einkommensteuer des Kalenderjahres erhoben, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

(2) Der Einkommensteuerzuschlag ist Bestandteil der Einkommensteuer und nach den für ihre Berechnung und Erhebung maßgebenden Bestimmungen zu entrichten. Er ist Abgabe im Sinne der Abgabengesetze.

(3) Bei Personengesellschaften ist der Einkommensteuerzuschlag zusammen mit der auf den Gesamtbetrag der Gewinnanteile zu entrichtenden Einkommensteuer abzuführen.

§ 3

(1) Zur Ermittlung des Nettogewinnes, der für Zwecke der privaten Lebenshaltung entnommen werden kann, ist der steuerpflichtige Gewinn um die aus betrieblichen Mitteln entrichteten Einkommensteuern und Vermögensteuern zu vermindern.

Es ist jedoch höchstens der Steuerbetrag abzusetzen, der auf die gewerblichen Gewinne und das Betriebsvermögen entfällt.

(2) Zur Ermittlung der Nettoentnahmen ist der Gesamtbetrag der Privatentnahmen zu vermindern:

1. um den Gesamtbetrag der Einkommensteuer und Vermögensteuer, um den nach Abs. 1 der Gesamtgewinn gemindert worden ist,
2. um den Jahresbetrag der Einlagen.

(3) Steuerpflichtig ist der Teil der Nettoentnahmen (Abs. 2), der den Nettogewinn (Abs. 1) übersteigt.

Ist ein Nettogewinn bei der Berechnung nach Abs. 1 nicht verblieben, so sind die nach Abs. 2 ermittelten Nettoentnahmen steuerpflichtig.

§ 4

(1) Steuerpflichtige, die ihre vierteljährlichen Einkommensteuer-Abschlagzahlungen auf Grund von Vierteljahreserklärungen berechnen müssen, haben vierteljährlich den Einkommensteuerzuschlag auf die steuerpflichtigen Privatentnahmen in die Einkommensteuer-Abschlagzahlung einzubeziehen.

(2) Der vierteljährliche Einkommensteuerzuschlag beträgt 25 % der steuerpflichtigen Privatentnahmen, die sich für das jeweils abgelaufene Vierteljahr nach den Bestimmungen des § 3 ergeben.

Der Berechnung der steuerpflichtigen Privatentnahmen ist der in der Vierteljahreserklärung angesetzte Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb zugrunde zu legen.

(3) Ist in einem Vierteljahr der Nettogewinn nicht voll entnommen worden, so können die steuerpflichtigen Privatentnahmen der folgenden Quartale des gleichen Wirtschaftsjahres um den nicht entnommenen Betrag vermindert werden.

(4) Sind steuerpflichtige Privatentnahmen eines Vierteljahres durch Minderentnahmen in den folgenden Quartalen ausgeglichen worden, so wird der entrichtete Einkommensteuerzuschlag erstattet oder verrechnet, nachdem die Jahresveranlagung durchgeführt worden ist.